

Reglement zur Titelvergabe Psychoonkologische Beratung SGPO und Psychoonkologische Psychotherapie SGPO

1. Ziel des Reglements

- Längerfristige Sicherung des Begriffs „Psychoonkologie“ als geschützter Titel.
- Unterscheidung und Definition der Zusatzitel: „Psychoonkologische Psychotherapie SGPO“ und „Psychoonkologische Beratung SGPO“.
- Erarbeiten von Unterscheidungskriterien zwischen psychoonkologischer Therapie und -Beratung.
- Bedingungen formulieren für den Erwerb des Zusatztitels.

2. Zielgruppen

- Fachpersonen, die mit Krebskranken arbeiten (z. B. aus den Bereichen Psychologie, Medizin, Sozialarbeit, Pflege, MTRA, Physiotherapie, Ernährungsberatung, Ergotherapie, Logopädie, Theologie etc.).

3. Psychoonkologische Beratung und Psychoonkologische Psychotherapie SGPO

3.1. Definitionen

Psychoonkologie als Wissenschaft:

Laut Mehnert, Petersen und Koch (2003) bezieht sich Psychosoziale Onkologie und Psychoonkologie „auf alle klinischen und wissenschaftlichen Bestrebungen zur Klärung der Bedeutsamkeit psychologischer und sozialer Faktoren in der Entwicklung und dem Verlauf von Krebserkrankungen und den individuellen, familiären und sozialen Prozessen der Krankheitsverarbeitung sowie der systematischen Nutzung dieses Wissens in der Prävention, Früherkennung, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation von Patienten.“ (S. 5).

Psychoonkologie als Tätigkeitsfeld:

In Anlehnung an Schwarz: Das vorrangige Ziel der PsychoonkologIn ist, Krebskranke und deren Angehörige bei der Verarbeitung ihrer Krankheit zu unterstützen. Dazu nutzen die PsychoonkologInnen empirisches Wissen aus den Bereichen Onkologie, Sozialwissenschaften, Psychologie, Sozialmedizin, Psychosomatik und Psychiatrie.

Referenzen:

Mehnert, A.; Petersen, C. & Koch, U. (2003). Empfehlungen zur Psychoonkologischen Versorgung im Akutkrankenhaus. *Zeitschrift für Medizinische Psychologie*, 12, 1-8.

Schwarz, Reinhold. Krebs - Hilfe für leidende Seelen, aus Krebsmedizin II, Spezial Spektrum der Wissenschaft 2003.



3.2. Abgrenzung psychoonkologische Psychotherapie und psychoonkologische Beratung

- Psychoonkologische Beratung
Sie beinhaltet Beratung und supportive Begleitung für Krebskranke und Angehörige.

- Psychoonkologische Psychotherapie
Zusätzlich zur psychoonkologischen Beratung übernehmen psychoonkologische Psychotherapeuten die psychotherapeutische Behandlung von Betroffenen und Angehörigen mit psychiatrischen Komorbiditäten (ICD 10 F- und DSM IV – Diagnose).

4. Anforderungen an die Weiterbildung in Psychoonkologie

Eine psychoonkologische Weiterbildung muss die folgenden Schwerpunkte umfassen:

1. Je 20 Unterrichtseinheiten in:
 - a. Onkologischem Grundwissen (medizinische und pflegerische Aspekte)
 - b. Psychologischem Grundwissen
 - c. Fallbezogener Supervision
 - d. Selbsterfahrung (einzeln oder in einer Gruppe bei einer anerkannten psychotherapeutischen Fachperson mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung und idealerweise mit psychoonkologischem Hintergrund).

2. Im Minimum 4 Stunden Unterrichtseinheiten in Sozialversicherungsrecht und Arbeitsrecht.

3. Die übrigen Stunden können frei auf die erwähnten Themengebiete verteilt werden.
Gesamthaft mindestens 170 Std.

4. Schriftlicher Wissensnachweis im Umfang von mind. 8 A4-Seiten.

5. Anerkennungskommission

Die Anerkennungskommission besteht mindestens aus 3 Personen, die Mitglied der SGPO sind und über den Fachtitel verfügen. Wenn möglich sollen mehrere Disziplinen in der Anerkennungskommission vertreten sein.

6. Rekurskommission

Die Rekurskommission besteht mindestens aus 3 Personen, die Mitglied der SGPO sind und über den Fachtitel verfügen. Wenn möglich sollen mehrere Disziplinen in der Rekurskommission vertreten sein.

7. Anforderungen für die Titelvergabe

7.1. Psychoonkologische Beratung SGPO

1. Grundausbildung:
abgeschlossene Berufsausbildung auf Tertiärstufe
2. Berufserfahrung:
2 Jahre à 100% im Fachgebiet Onkologie. Die Berufserfahrung muss mit einem entsprechenden Arbeitszeugnis belegt werden.
3. Weiterbildung:
Eine von der SGPO anerkannte Weiterbildung in psychosozialer Onkologie.
4. Ordentliche Mitgliedschaft bei der SGPO

7.2. Psychoonkologische Psychotherapie SGPO

1. Grundausbildung:
Abgeschlossenes Studium auf Masterebene in Psychologie oder Medizin oder Äquivalent an einer anerkannten Hochschule.
2. Berufserfahrung:
2 Jahre à 100 % im Fachgebiet Onkologie, davon mindestens 1 Jahr in der Psychoonkologie. Die Berufserfahrung muss mit einem entsprechenden Arbeitszeugnis belegt werden.
3. Weiterbildung:
 - Studium der Psychopathologie und abgeschlossene psychotherapeutische Ausbildung, die von mindestens einem der schweizerischen Berufsverbände FMH, FSP, SBAP oder SPV anerkannt wird.
 - Eine von der SGPO anerkannte Weiterbildung in psychosozialer Onkologie.
4. Ordentliche Mitgliedschaft bei der SGPO

8. Titelerhalt

Psychoonkologische Beratung SGPO und Psychoonkologische Psychotherapie SGPO

Für den Erhalt des Titels gelten folgenden Bedingungen:

1. Pro Jahr müssen 16 Std. in psychoonkologischen Gebieten absolviert werden (z.B. Supervision, Weiterbildung und Kongresse).
2. Die Titelträger dokumentieren ihre Fortbildung, sodass der jährliche Umfang und Inhalt jederzeit nachgewiesen werden kann. Die SGPO überprüft die Erfüllung der Fortbildung basierend auf Zufallsstichproben und den entsprechenden Dokumentationen. Dazu kann die SGPO von einzelnen Mitgliedern die notwendigen detaillierten Unterlagen und Belege anfordern.
3. Ordentliche Mitgliedschaft bei der SGPO.

9. Ergänzende Bestimmungen

Dieser Titel alleine berechtigt nicht zur Krankenkassen Abrechnung.